

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden. Von den AGB abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Angebote, Auftragsannahme

Angebote sind verbindlich, wenn sie schriftlich sind. Ein Vertrag kommt mit Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande. Einvernehmlich als offen vereinbarte Teile des Auftrages sind in der Auftragsbestätigung festzulegen. Der Auftrag wird mit der Auftragsbestätigung zu einem Rechtsgeschäft, wobei 30 % der Auftragssumme als Anzahlung fällig sind. Angebot und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt; auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit unseres Unternehmens liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei der Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen mit mehr als 15 % des Auftragswertes ergeben, so werden wir Sie unverzüglich verständigen. Sollten Sie binnen zwei Arbeitstagen keine Entscheidung betreffend der Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerung nicht akzeptieren, behalten wir uns vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Auftrag zurückzutreten.

III. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung oder Vervielfältigung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei ihrer Verwendung sind wir zur Geltendmachung einer Abschlagsgebühr von 25 % der Voranschlagssumme berechtigt.

IV. Preise

Unsere Preise verstehen sich in der ausgewiesenen Währung innerhalb der Staaten der Europäischen Union, jedoch nur auf dem Festland. Mit den angegebenen Preisen bleiben wir unseren Kunden 4 Wochen lang ab deren Bekanntgabe bzw. ab Angebotsannahme im Wort (ausgenommen der Fall einer gesonderten Preiserhöhung). Liegen zwischen Preisbekanntgabe und Auftrag mehr als vier Wochen, sind wir berechtigt, zwischenzeitig eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen in Industrie und Handwerk oder durch andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw. erfolgten, entsprechend zu überwälzen. Im Gegenzug werden Preissenkungen dieser Faktoren an den Kunden weitergegeben. Sofern Aufträge, welche sich bereits in der Fertigung befinden, durch den Kunden geändert werden, können solche Änderungen nur mehr, wenn überhaupt noch möglich, mit weiteren Belastungen der Mehrkosten an den Kunden angenommen werden.

V. Erfüllung, Gefahrenübergang

Unsere Erfüllungsverpflichtung ist erfüllt wenn: die bestellte Ware am Bestimmungsort eingelangt und montiert (wenn vereinbart) ist, die bestellte Ware nach Fertigstellung und Verständigung nicht übernommen wird oder aus Verschulden des Auftragsgebers nicht geliefert werden kann, der Besteller in Annahmeverzug gerät. In diesem Fall sind wir weiter berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Besteller über. Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferung ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zuzüglich einer angemessenen Abholfrist, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht. Zum Zeitpunkt der Erfüllung ist der Kaufgegenstand im Sinne des § 6 Produktionshaftungsgesetz in die Verfügungsmacht des Käufers übergegangen und damit in den Verkehr gebracht worden.

VI. Unterlagen, Maßangaben durch den Kunden

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen. Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat der Unternehmer den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

VII. Lieferung, Annahmeverzug

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bedungenen Liefertermine als voraussichtliche Termine. Spätestens 7 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Kunden der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren. Ist der Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung und Montage nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gilt die Leistung bzw. das Werk als vom Kunden übernommen bzw. angenommen. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie z.B. Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Schadenersatzansprüche aus einer allfälligen von uns zu vertretenden Nichteinhaltung von Lieferfristen stehen unserem Vertragspartner nicht zu, ausgenommen im Fall eines uns unterlaufenen Vorsatzes oder einer groben Fahrlässigkeit. Fälle höherer Gewalt oder sonstige von uns bzw. von unserem Zulieferanten nicht verschuldete oder nicht verursachte Umstände, insbesondere Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Mangel an

Materialien, Ausfälle von Arbeitskräften, Feuerschäden, Arbeiter- und Rohstoffmangel, Streik oder Aussperrungen, Verfügungen von hoher Hand etc. oder sonstige Umstände, welche die Erzeugung bzw. den Versand verhindern, verzögern oder verringern und dergleichen mehr, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sollte eine solche Behinderung mehr als drei Monate andauern, ist auch der Besteller berechtigt, nach schriftlicher Einräumung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles des Vertrages insoweit zurückzutreten, als wir hinsichtlich dieses Teiles selbst noch keine Verbindlichkeiten eingegangen sind.

VIII. Zahlungen

30 % der Auftragssumme sind bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig; eine allfällig zugesagte Lieferfrist beginnt mit dem Auszahlungstag zu laufen. Weitere 30 % der Auftragssumme sind bei der Anlieferung fällig. Falls der Besteller dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Unternehmer berechtigt, die Anlieferung zurückzuhalten. Der Rest ist fällig bei der Fertigstellung und Rechnungslegung. Gelegte Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Unternehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist. Bei Zahlungsverzug, auch wenn er durch einen vom Kunden zu verantwortenden Übernahmeverzug verursacht wird, wird als Ersatz für die unserem Unternehmen auflaufenden Kreditspesen ein Zinssatz von 15 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank berechnet. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Dem Besteller ist es untersagt, gegen uns bestehende Forderungen abzutreten. (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot).

IX. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers.

X. Gewährleistung

Wir leisten für die von uns gelieferten und montierten Produkte lediglich Gewähr dafür, dass diese die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen; für darüber hinaus gehende Eigenschaften nur soweit, als wir dies schriftlich zugesagt haben. Die Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Verbesserung, Preisminderung, gänzlichen oder teilweisen Austausch durch mangelfreie Sachen. Bei Zulieferteilen beschränkt sich unsere Gewährleistung nur auf die Abtretung der uns gegen unsere Lieferanten (Erzeuger) zustehenden Ansprüche. Unerhebliche Nachbesserungen sind uns an Ort und Stelle gestattet. Eine Rücksendung der Ware ist ebenso unzulässig, wie die Verrechnung von Lagerkosten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Oberfläche von verzinkten Bauteilen uneben und fleckig sein kann, es beim Pulverbeschichten verzinkter Bauteile durch Ausgasungen an der Oberfläche zu Bläschenbildungen kommen kann, dies keinen Mangel darstellt und daher in Kauf genommen werden muss und dementsprechend keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf Reklamationen oder Gewährleistungen darstellt. Fällige Zahlungen dürfen wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche nicht zurückgehalten werden. Zu einer Zahlungsverweigerung ist unser Kunde nur dann und solange berechtigt, wie die Erbringung unserer Leistung durch schlechte Vermögensverhältnisse gefährdet ist. Jeglicher Art der Gewährleistung liegen unsere Pflege- und Wartungsanleitungen zugrunde.

XI. Haftung für Schäden

Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Bei Verbrauchergeschäften gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Personenschäden und für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurden. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz BGBl. 99/1988, abgeleitet werden können, werden ausgeschlossen. Die Montage erfolgt auf bauseitig statisch bemessenem und ordnungsgemäß hergestelltem Untergrund.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt hätten. Im Übrigen bleibt die Wirksamkeit dieser Bedingungen unberührt.

XIII. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht für den Sitz unsers Unternehmens vereinbart. Für das Verbrauchergeschäft gilt gemäß § 14 Abs. 1 KSchG.: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88;89,93 Abs. 2 und § 104 Abs.1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Pöttching, SMS Martin Steinhäufel MSc